

ist (S. 136 u. 185 f.). – Dieses Ergebnis der Untersuchung stellt in Frage, was bislang als einigermaßen gesichert galt: die Datierung des Sachsenspiegels auf die Jahre 1225 bis 1235 und die der Stamm-Hs. X der *Codices picturati* auf die Zeit zwischen 1291 und 1295. Selbst wenn man van Hoek unterstellt, daß die Nicht-Berücksichtigung des Mainzer Reichslandfriedens für den terminus ante quem nicht zwingend ist, so kommt man für die Lebens- und Schaffenszeit Eikes doch auch nicht erheblich über diesen Zeitpunkt hinaus: Der historische Kontext seines Werkes liegt in den 30er Jahren, wie sich z. B. aus dem Vergleich der Partien über die Königswahl (Ldr. III 57, 2) und den Nachrichten über die Wahl Konrads IV. 1237 ergibt. Die Diskussion über die Sächsische Weltchronik hat inzwischen gezeigt, daß man nicht davon ausgehen kann, Eike sei Geistlicher geworden und habe dann diese Chronik verfaßt. Man müßte also Hs. X ganz erheblich zurückdatieren, soll Eike an ihrer Entstehung, Einrichtung und Verwendung entscheidend beteiligt gewesen sein. Dies scheint angesichts des Textes, den die Bilder-Hss. bieten, recht problematisch. Denn die Fassung, der sie angehören (IIa/IIb), hat doch wohl eine Textentwicklung zur Voraussetzung, die über einen längeren Zeitraum hinwegführte. – Alles in allem: Es handelt sich bei der Arbeit van Hoeks um ein Werk, das zu erneutem Nachdenken über scheinbar gesicherte Erkenntnisse zwingt und das künftig noch oft zu Rate zu ziehen sein wird.

Ruth Schmidt-Wiegand

Ingrid Baumgärtner, „De privilegiis doctorum“. Über Gelehrtenstand und Doktorwürde im späten Mittelalter, HJb 106 (1986) S. 298–332, gibt eine Übersicht der juristischen Traktate und Kommentare des 14./15. Jh. zu dem bezeichneten Thema und behandelt näher einen anonymen, vielleicht dem Rechtsgelehrten Martinus Garatus Laudensis zuzuweisenden Text aus dem mittleren 15. Jh., der im Anhang in zwei leicht divergierenden Fassungen einer Tübinger und einer vatikanischen Hs. ediert wird.

R. S.

Regulae Benedicti Studia. Annuario Internationale, hg. von Bernd Jaspert, 12 (1983): Vierter Internationaler Regula Benedicti-Kongreß, York 4.–10. 10. 1982, Hildesheim 1985, Gerstenberg, 248 S. – Der Band enthält zehn Referate des genannten Kongresses sowie vier weitere Beiträge, unter denen die folgenden unser Arbeitsgebiet betreffen: Adalbert de Vogüé, Les dates de Saint Benoît et de sa règle d'après quelques travaux récents (S. 11–27), hält gegenüber E. Manning am Zeitansatz 480/90 bis 550/60 für Benedikts Leben fest und bekräftigt Beobachtungen von E. Lanne und R. Kay, die auf eine Abfassung der Regel in den 540er Jahren hindeuten. – André Boriau, Comment Benoît a élaboré le chapitre 3 de sa règle (S. 29–37). – Philip B. Corbett, The Use of „diversus“ in the Regula Magistri (S. 39–41). – Oda Hagemeyer, „Memor quae praecepit deus“ (Regula Benedicti 7, 11) (S. 43–47). – Dies., „Si melius aliter iudicaverit“ (Regula Benedicti 18, 22) (S. 49–58). – Antonio Linares Cordero, Transcendencia doctrinal de una expresión literaria: las metáforas en la Regula Benedicti (S. 59–82), befaßt sich u. a. mit der militärischen Terminologie und den der Medizin entlehnten Vorstellungen der Regel. – Uwe Kai Jacobs, Zur juristischen Struktur des benediktinischen Sanktionssystems (S. 111–119), konstatiert eine geringe „theoretische Durchdringung“ der Strafordnung und führt dies auf einen vorherrschenden erzieherischen Impuls zurück. – Dieter von der Nahmer, „Dominici scolae servitii“. Über Schultermini in Klosterregeln (S. 143–185), macht deutlich, daß die